

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1901

45 (18.6.1901)

Verordnungs-Blatt

der
Großherzoglichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1901.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:	Nr. 78606. C. Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz.
Nr. 77307. C. Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.	Nr. 78607. C. Druck und Verkauf von Frachtbriefen.
Sonstige Bekanntmachungen:	Nr. 79213. C. Feststellungs-, Melde- und Nachforschungsverfahren.
Nr. 78074. C. Fahrpreisermäßigung.	Nr. 78268. C. Verwendung der Bahnbienstwagen.
Nr. 78459. C. Fahrpreisermäßigung.	Personalmeldungen.

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 77307. C.

Die Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung betreffend.

Auf Grund des Artikel 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath folgende Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung beschlossen:

1. In Nr. XV Ziffer 1 Abs. 1 ist als zweiter Satz einzufügen:

„Statt geflochtener Körbe können auch Metallkörbe verwendet werden; in diesem Falle muß das Verpackungsmaterial zwischen dem Behälter und dem Metallkorbe so beschaffen sein, daß es den Behälter gegen Bruch sichert und weder durch den Inhalt des Behälters noch durch Funken in Brand gerathen kann.“

Im Eingange des Abs. 2 ist statt der Worte „Falls dieselben“ zu setzen:

„Falls die Säuren“.

2. In der Nr. XXXV c ist vor „Dahmenit“ einzufügen:

„Chlorat-Sprengstoffen (Gemenge von Kaliumchlorat mit Ricinusöl und Nitronaphthalin oder Dinitrotoluol, die nicht mehr als 80 Prozent Kaliumchlorat enthalten).“

Die Aenderungen treten sofort in Kraft.

Karlsruhe, den 11. Juni 1901.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

J. B.

Schulz.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personeverkehr.

Nr. 78074. C. Am 7. Juli l. J. findet in Wyhlen ein Feuerwehrrfest statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716. B. vom Jahr 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstanweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 6. und 7. Juli gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 8. Juli.

Nr. 78459. C. Am 23. Juni l. J. findet in Kirchheim b. S. ein Feuerwehrrverbandstag statt.

Den von auswärts zureisenden Feuerwehrlenten wird unter der Bedingung, daß sie Uniform tragen, die in Erlaß Nr. 36716 B. v. J. 1888 — B. Bl. Nr. 27 — und in § 25 der Dienstanweisung für die Zugführer und Schaffner, Theil II, vorgesehene Fahrpreisermäßigung bewilligt.

Die hiernach am 22. und 23. Juni gelösten Fahrkarten gelten zur Rückreise bis einschließlich 24. Juni.

Thierbeförderung.

Nr. 78606. C. Mit Bezug auf die Verfügung Nr. 45051. C. von 1901 (B. Bl. Nr. 26) wird bekannt gegeben, daß das Großh. Ministerium des Innern das durch Verordnung vom 29. März l. J. erlassene Verbot im Hinblick auf den Rückgang der Maul- und Klauenseuche in dem schweizerischen Bezirk Rheinfelden mit sofortiger Wirkung aufgehoben hat.

Güterverkehr.

Nr. 78607. C. Das Verzeichniß derjenigen Druckereien, welche von der Großh. Generaldirektion zur Herstellung von Frachtbriefformularen mit dem Stempel der badischen Eisenbahnverwaltung ermächtigt sind sowie die Bedingungen, unter welchen der Druck der genannten Formulare gestattet wird, wird in den Güterabfertigungsvorschriften

gestrichen und als besondere Drucksache ausgegeben. Den in Betracht kommenden Beamten und Dienststellen wird diese Drucksache in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren k. S. zugehen. Sie ist in erster Linie zur Abgabe an diejenigen Beamten bestimmt, die mit der Annahme von Frachtbrieffen Befassung haben.

Die Dienststellen haben die mit dem Stempel der badischen Staatsbahnverwaltung versehenen Frachtbriefe aus Druckereien, welchen die Druckerlaubnis nicht erteilt ist, zurückzuweisen. Nur die den Bestimmungen der früheren Verkehrsordnung vom 15. November 1892 entsprechenden Frachtbriefformulare, deren Aufbrauch gemäß Bekanntmachung vom 16. Februar l. J. Nr. 22421. C. noch bis zum 31. Dezember d. J. gestattet ist, sind auch dann anzunehmen, wenn der betreffenden Druckerei nur nach dem bisherigen in den Güterabfertigungsvorschriften befindlichen Verzeichniß die Erlaubniß zum Druck deutscher Frachtbriefe erteilt war.

Nr. 79213. C. In der Verfügung Nr. 41666. C. — B. Bl. Nr. 24 von 1901 — sind nachzutragen:
Die Kgl. Württemberg. Staatseisenbahnen (ab 15./6.)

Wagenfahr.

Nr. 78268. C. Die mit Verfügung vom 22. Mai l. J. Nr. 68855 C (B. Bl. Nr. 40) bekannt gegebenen Bestimmungen über die Benützung der Bahndienstwagen treten erst am 1. August l. J. in Kraft.

Personalnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unter dem 18. Mai l. J. gnädigst geruht, den Revisor Karl Stecher bei diesseitiger Generaldirektion zum Rechnungsrath zu ernennen.

Entlassen:

Friedrich Hedert von Kronau, zuletzt Bahnhofarbeiter in Heidelberg.